



Verwaltungsausschuss

Beschluss über die Prozesskostenhilfe betreffend

- die Schwellenwerte, bei deren Überschreitung davon ausgegangen wird, dass der Antragsteller die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise selbst tragen kann;
- die vom Einkommen und Vermögen zu berücksichtigenden Abzüge;
- die Höhe der vom Antragsteller zu zahlenden monatlichen Raten.

27 September 2023

**BESCHLUSS DES VERWALTUNGSAUSSCHUSSES VOM 27. SEPTEMBER 2023 ÜBER DIE
HÖHE DER PROZESSKOSTENHILFE**

GESTÜTZT AUF das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ), insbesondere auf die Artikel 69 und 71,

GESTÜTZT AUF die Satzung des Einheitlichen Patentgerichts, insbesondere Artikel 15 Absatz 3;

GESTÜTZT AUF die Regeln 375 bis 382 der Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichts (VerfO), insbesondere auf die Regeln 376A.2, 377.2 und 377A.3,

und

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen (ABl. L 26 vom 31.1.2003, S. 41-47)

und

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der notwendigen Kosten für die rechtliche Vertretung in den Vertragsstaaten und der Notwendigkeit, einen angemessenen Zugang zur Justiz zu gewährleisten,

HAT FOLGENDES BESCHLOSSEN:

Artikel 1

Bei der Beurteilung der finanziellen Lage eines Antragstellers, soll sein Einkommen und sein Vermögen berücksichtigt werden (R. 377A.1 VerfO). Der Schwellenwert, ab dem ein Antragsteller auf Prozesskostenhilfe als vollständig oder teilweise in der Lage angesehen wird, die Verfahrenskosten nach Regel 376 VerfO zu tragen, wird gemäß Regel 377.2 VerfO unter Berücksichtigung der bei der Beurteilung der finanziellen Lage des Antragstellers nach Regel 377A.3 Satz 1 VerfO zu berücksichtigenden Abzüge vom Einkommen und Vermögen wie folgt festgelegt:

(1) Der Antragsteller muss sein verfügbares Einkommen verwenden.

(2) Das Einkommen beinhaltet alle geldwerten oder vergleichbaren Einnahmen (Regel 377A.2 VerfO). Zur Ermittlung des verfügbaren Einkommens des Antragstellers sind von seinem Einkommen folgende Beträge abzuziehen:

1.

- a) auf das Einkommen gezahlte Steuern;
- b) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung;
- c) Beiträge zu privaten und/oder öffentlichen Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder dem Grunde und der Höhe nach angemessen sind;
- d) erforderliche Ausgaben im Zusammenhang mit der Erzielung des Einkommens;
- e) für Antragsteller, die ein Einkommen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten erzielen, der unter (4) angegebene Satz;

2.

- a) für den Antragsteller und den Ehegatten oder Lebenspartner des Antragstellers in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft der unter (4) angegebene Satz;
- b) für den Fall, dass weitere Unterhaltszahlungen auf der Grundlage einer gesetzlichen Verpflichtung zur Zahlung solcher Unterhaltsleistungen geleistet werden, für jede Person, die Anspruch auf Unterhalt hat, in jedem Fall der unter (4) angegebene Satz;

3. Wohn- und Heizkosten, soweit sie nicht offensichtlich unverhältnismäßig zu den

allgemeinen Lebensverhältnissen des Antragstellers sind;

4. weitere Zulagen für zusätzlichen Bedarf, der unter den Umständen des Einzelfalls als angemessen erachtet werden kann, insbesondere aufgrund einer Schwangerschaft, einer alleinerziehenden Elternschaft, einer Behinderung oder besonderer Erkrankungen;

5. im Hinblick auf besondere Verpflichtungen, denen der Antragsteller unterliegt, gegebenenfalls weitere Beträge.

(3) Maßgebend sind die zum Zeitpunkt der Bewilligung der Prozesskostenhilfe geltenden Beträge.

(4) Die Beträge gemäß den Nummern (2).1 e) und (2).2 werden monatlich wie folgt festgelegt:

Für Antragsteller, die ein Einkommen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten gemäß (2)1. e) beziehen	251 EUR
Für den Antragsteller und den Ehegatten oder Lebenspartner des Antragstellers in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft gemäß (2)2. a)	552 EUR
Unterhaltszahlungen für Erwachsene (18 Jahre und älter) Unterhaltsberechtigte gemäß (2)2. b)	442 EUR
Unterhaltszahlungen für Jugendliche zwischen 15 und bis zu 18 Jahren gemäß (2)2. b)	462 EUR
Unterhaltszahlungen für Kinder im Alter von 7 bis 14 Jahren gemäß (2)2. b)	383 EUR
Unterhaltszahlungen für Kinder unter 7 Jahren gemäß (2)2. b)	350 EUR

Handelt es sich bei diesen Beträgen nicht um volle Beträge in Euro, werden sie abgerundet, wenn sie 0,49 EUR oder weniger betragen, und aufgerundet, wenn sie 0,50 EUR oder mehr betragen. Die zuvor für den Ehegatten oder Lebenspartner des Antragstellers in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft festgelegten Beträge und die Beträge der Unterhaltsbeihilfe für unterhaltsberechtigten Jugendliche und Kinder, die in der Partnerschaftsvereinbarung festgelegt sind, werden um das Einkommen des Unterhaltsberechtigten gekürzt.

(5) Der Antragsteller muss seine Vermögenswerte in dem Umfang nutzen, in dem dies vernünftigerweise von ihm erwartet werden kann. Alle verwertbaren Vermögenswerte werden verwendet mit Ausnahme von

- Vermögenswerten, die aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung des Lebensunterhalts oder zur Gründung eines Haushalts bereitgestellt werden,

- nach geltendem nationalen Recht gefördertem Altersvorsorgevermögen,
- sonstigem Vermögen, sofern es nachweislich für den vorzeitigen Erwerb oder die vorzeitige Instandhaltung eines Hausgrundstücks im Sinne der nachstehenden Definition bestimmt ist, sofern dies den Wohnzwecken von Personen mit einer erheblichen Behinderung oder einer drohenden erheblichen Behinderung oder von blinden oder pflegebedürftigen Personen dient und dieser Zweck durch die Nutzung oder Verwertung der Immobilie gefährdet wäre,
- angemessenen Haushaltswaren, wobei die bisherigen Lebensbedingungen des Antragstellers zu berücksichtigen sind,
- Gegenständen, die für die Aufnahme oder Fortführung einer Berufsausbildung oder einer Erwerbstätigkeit unerlässlich sind,
- Familien- und Erbschaftsgegenständen, deren Veräußerung eine besondere Belastung für den Antragsteller oder seine Familie bedeuten würde,
- Gegenständen die dazu dienen, intellektuelle, insbesondere wissenschaftliche oder künstlerische Bedürfnisse zu befriedigen, und deren Besitz keinen Luxus darstellt,
- einer angemessenen Wohnimmobilie, die ganz oder teilweise von dem Antragsteller oder einer anderen hinreichend verwandten Person allein oder zusammen mit Verwandten bewohnt wird und die nach ihrem Tod von ihren Angehörigen bewohnt werden soll. Die Angemessenheit richtet sich nach der Zahl der Bewohner, den Wohnbedürfnissen (z. B. von behinderten, blinden oder pflegebedürftigen Personen), der Größe des Grundstücks, der Größe des Hauses, der Aufteilung und Ausstattung des Wohngebäudes und dem Wert des Grundstücks einschließlich des Wohngebäudes,
- geringen Bargeldbeträgen oder anderen Geldwerten; jede besondere Belastung des Antragstellers ist zu berücksichtigen;
- einem angemessenen Kraftfahrzeug.

Außerdem darf die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht vom Einsatz oder der Verwertung von Vermögenswerten abhängig gemacht werden, wenn dies eine erhebliche Belastung für die Person, die das Vermögen einsetzen muss, und für ihre Angehörigen bedeuten würde.

Artikel 2

Die Höhe der vom Antragsteller zu entrichtenden monatlichen Ratenzahlungen wird gemäß Regel 377A.3 Satz 2 Verfo wie folgt festgelegt:

Von dem Teil des zu verwendenden Monateinkommens oder der Vermögenswerte, der nach Abzug der in Artikel 1 genannten Abzüge verbleibt, sind die monatlichen Ratenzahlungen in Höhe der Hälfte des verfügbaren Einkommens zu bemessen; diese monatlichen Raten sind auf einen vollen Betrag in Euro abzurunden. Liegt der Betrag einer monatlichen Ratenzahlung unter 10 EUR, wird auf die Berechnung der monatlichen Raten verzichtet. Beträgt das verwendbare Einkommen mehr als 600 EUR, beträgt die monatliche Rate 300 EUR zuzüglich des Teils des zu verwendenden Einkommens, der 600 EUR übersteigt. Es sind maximal 48 Monatsraten zu zahlen.

Prozesskostenhilfe wird nicht gewährt, wenn absehbar ist, dass die Prozesskosten des Antragstellers nicht mehr als vier Monatsraten betragen und die aus dem Vermögen des Antragstellers zu leistenden Teilbeträge nicht übersteigen.

Artikel 3

Für die Kosten der Vertretung gemäß Regel 376.1 b wird der Höchstbetrag der Prozesskostenhilfe, der vom Gericht gewährt werden kann, auf 50 % des Höchstbetrags der erstattungsfähigen Kosten festgesetzt, der im Beschluss des Verwaltungsausschusses gemäß Artikel 69 Absatz 1 EPGÜ und Regel 152.2 Verfo – Beschluss über Höchstbeträge – 24/04/2023 D - AC/10/24042023_E festgelegt wurde.

Artikel 4

1. Dieser Beschluss tritt am 27 September 2023 in Kraft.
2. Alle festgelegten Schwellenwerte werden regelmäßig an die Preis- und Einkommensindizes angepasst.

Geschehen am 27 September 2023 (Online-Sitzung)

Für den Verwaltungsausschuss

unterzeichnet Johannes Karcher
Der Vorsitzende